

## Antwort

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Helge Schwab (FREIE WÄHLER)  
– Drucksache 18/7406 –

### KiTa-Qualitätsgesetz – Umsetzung in Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/7406 – vom 6. September 2023 hat folgenden Wortlaut:

In einer Pressemitteilung vom 4. August 2023 gab das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bekannt, dass nunmehr alle 16 Bund-Länder-Verträge zur Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes abgeschlossen wurden. Diese Vereinbarungen legen fest, welche Maßnahmen die Bundesländer in den kommenden zwei Jahren zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung umsetzen werden. Laut Bundesministerin Lisa Paus ist mit dem letzten Vertragsabschluss nun die Voraussetzung gegeben, dass die Mittel fließen und die Umsetzung beginnen kann. Insgesamt stellt der Bund rd. 4 Mrd. Euro mit dem KiTa-Qualitätsgesetz zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche konkreten Ziele bzw. Schwerpunkte sollen in Rheinland-Pfalz mit der Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes in den kommenden zwei Jahren erreicht werden (bitte nach qualitativen und quantitativen Zielen aufschlüsseln)?
2. Wie ist die konkrete Umsetzung in Rheinland-Pfalz geplant?
3. Mit Blick auf die Antragstellung zur Mittelvergabe – ab wann können in Rheinland-Pfalz Anträge gestellt werden?
4. Mit welcher Bearbeitungszeit rechnet die Landesregierung, bis die finanziellen Mittel bei den Kindertagesstätten ankommen?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

**E: 27.09.2023**  
**18/7589**



**Rheinland-Pfalz**  
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An den  
Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

**DIE MINISTERIN**

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-41 10  
ministerinbuero@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

27. September 2023

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Helge Schwab (FREIE WÄHLER)**  
**„KiTa-Qualitätsgesetz – Umsetzung in Rheinland-Pfalz“**  
**- Drucksache 18/7406 -**

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Auswahlmöglichkeit von Maßnahmen durch die Länder sieht eine inhaltliche Konzentration auf sieben vorrangige Handlungsfelder vor. Diese lauten im Einzelnen: Bedarfsgerechtes Angebot, Fachkraft-Kind-Schlüssel, Gewinnung und Sicherung von qualifizierten Fachkräften, Starke Leitung, Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung, Sprachliche Bildung und Stärkung der Kindertagespflege.

Soweit diese Schwerpunktsetzung sichergestellt ist, können die Länder auch Maßnahmen, welche bereits Gegenstand der Bund-Länder-Verträge zum 2019 in Kraft getretenen „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ (dem sogenannten Gute-KiTa-Gesetz) waren, fortsetzen.

Vor diesem Hintergrund hat der Bund mit allen Ländern Änderungsverträge abgeschlossen. Unverändert ist Bestandteil aller Bund-Länder-Verträge ein sogenanntes Handlungs- und Finanzierungskonzept, in dem die seitens des Landes ausgewählten Handlungsfelder und darin ergriffene Maßnahmen ausgeführt werden.



Die für das Land Rheinland-Pfalz im Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgelisteten Maßnahmen beruhen nach wie vor auf den Inhalten des „Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ (KiTaG).

Die Ziele und Schwerpunkte zur Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetz in Rheinland-Pfalz sind deckungsgleich mit den Zielen des KiTaG. Durch die Verankerung der Ziele und Schwerpunkte im KiTaG ist die Umsetzung auf Dauer angelegt und nicht – wie bundesseits angelegt - auf die kommenden zwei Jahre befristet. So ist festzuhalten, dass die Finanzierung der zwischen dem Bund und dem Land Rheinland-Pfalz vorgesehenen Vertragsinhalte, die auf den Regelungsinhalten des gültigen KiTaG beruhen, unabhängig von der derzeit befristeten finanziellen Beteiligung des Bundes, dauerhaft seitens des Landes gesichert ist. Damit werden von Rheinland-Pfalz mit den Bundesmitteln langfristige Maßnahmen und nicht nur befristete Projekte finanziert. Somit wird sichergestellt, dass die oben ausgewiesenen qualitativen und quantitativen Ziele der Bundes-Qualitätsgesetze dauerhaft im Land angelegt sind.

Im angepassten Handlungs- und Finanzierungskonzept ist die vorgesehene Mittelverwendung seitens des Landes für folgende Maßnahmen und deren Zielsetzungen bzw. Schwerpunkten ausgewiesen:

**Sozialraumbudget:** Das Sozialraumbudget verfolgt das Leitbild des sozialen Ausgleichs, um struktureller und individueller Benachteiligung entgegenzutreten und das Ziel inklusiven Handelns im pädagogischen Alltag zu unterstützen. Unterschiede zwischen Kindertageseinrichtungen, die sich aufgrund divergierender Sozialräume ergeben und die entsprechend mit unterschiedlichen pädagogischen und personellen Anforderungen einhergehen, können durch eine verbesserte Personalbemessung, z. B. durch unterstützende Kita-Sozialarbeit, berücksichtigt werden.

**Vergütete Ausbildung:** Mit der Etablierung einer vergüteten berufsbegleitenden Ausbildung soll die Attraktivität des Berufs der Erzieherin/des Erziehers erhöht und damit die Gewinnung von Fachkräften gesichert werden.

**Praxisanleitung:** Durch eine gesetzliche Regelung verbindlich vorzusehender zeitlicher Ressourcen für die Praxisanleitung bei der Personalbemessung sollen die Kindertageseinrichtungen als Lernorte gestärkt werden.



Einführung verbindlicher Leitungsdeputate: Alle Tageseinrichtungen erhalten seit dem 1. Juli 2021 ein verbindliches Leitungsdeputat, das für jede Einrichtung in der Betriebs-erlaubnis ausgewiesen wird (§ 22 KiTaG).

Sicherung einer alltagsintegrierten Sprachförderung: In allen Kindertageseinrichtungen sind zur Sicherung einer alltagsintegrierten Sprachförderung flächendeckend Personal-anteile für die Sprachförderung bei Plätzen für Kinder ab zwei Jahren bis zum Schul-eintritt in die Personalbemessung integriert.

Weiterleitung von Finanzmitteln des Bundes an die örtlichen Träger der öffentlichen Ju-gendhilfe zur Umsetzung von § 90 SGB VIII (Ausbau der Gebührenfreiheit): Die Wei-terleitung nach Mittel erfolgt in Analogie zu § 31 Abs. 3 KiTaG.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Die konkrete Umsetzung des Kita-Qualitätsgesetzes und damit der aufgeführten Ver-tragsinhalte erfolgt bereits ab 2019 entsprechend den rechtlichen Bestimmungen des KiTaG zur Förderung der Personalkosten. Auch die Weiterleitung der Finanzmittel des Bundes an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Umsetzung von § 90 SGB VIII erfolgt in Analogie zu § 31 Abs. 3 KiTaG. Daher bedarf es von keiner Seite einer gesonderten Antragstellung.

Dr. Stefanie Hubig